

# Satzung

Fachschaft Chemie und Chemische Biologie (Fachschaft CCB)

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Chemie der Technischen Universität Dortmund hat am 10.02.2021 die folgende Satzung der Fachschaft Chemie und Chemische Biologie beschlossen:

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Die Fachschaft Chemie und Chemische Biologie</b>	<b>1</b>
	Artikel 1: Mitglieder	1
	Artikel 2: Aufgaben	1
	Artikel 3: Organe	1
<b>B.</b>	<b>Die Fachschaftsvollversammlung</b>	<b>2</b>
	Artikel 4: Mitglieder	2
	Artikel 5: Aufgaben	2
	Artikel 6: Öffentlichkeit, Sitzungen	2
	Artikel 7: Einberufung	2
	Artikel 8: Versammlung, Tagesordnung	3
	Artikel 9: Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen	3
	Artikel 10: Studentische Arbeitsgruppen	4
	Artikel 11: Protokolle	4
<b>C.</b>	<b>Der Fachschaftsrat</b>	<b>5</b>
	Artikel 12: Mitglieder	5
	Artikel 13: Aufgaben	5
	Artikel 14: Verantwortlichkeit	5
	Artikel 15: Wahlen, Amtszeit	5
	Artikel 16: Abwahl, Rücktritt	6
	Artikel 17: Fachschaftsvorsitzende*r	7
	Artikel 18: Finanzreferent*in, Kassenwart*in, Kassenprüfer*in	7
	Artikel 19: Fachschaftsratssitzungen, Öffentlichkeit	7
	Artikel 20: Beschlussfähigkeit	8
<b>D.</b>	<b>Gremienvertreter*innen</b>	<b>9</b>
	Artikel 21: Definition der Gremienvertreter*innen	9
	Artikel 22: Wahl	9
	Artikel 23: Berichtspflicht	9
<b>E.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
	Artikel 24: Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	10
	Artikel 25: Erstmalige FSR-Wahl	10
	Artikel 26: Inkrafttreten	10
	Artikel 27: Änderung, Außerkrafttreten	10
<b>F.</b>	<b>Verwendete Abkürzungen</b>	<b>11</b>

# **A. Die Fachschaft Chemie und Chemische Biologie**

## **Artikel 1: Mitglieder**

Mitglieder der Fachschaft Chemie und Chemische Biologie (FS CCB) sind die ordentlichen immatrikulierten Studierende der TU Dortmund, die sich für die Mitgliedschaft in der FS Chemie und Chemische Biologie entschieden haben.

## **Artikel 2: Aufgaben**

- (1) Die Fachschaft CCB nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die FS Chemie und Chemische Biologie
  - a. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft.
  - b. tritt ein für die Vermittlung kritisches Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb der Universität und Gesellschaft.
  - c. setzt sich für die Verbesserung des Wissenschaftsbetriebs im Fachgebiet Chemie und Chemische Biologie insbesondere an der Fakultät Chemie und Chemische Biologie der TU Dortmund ein.
  - d. äußert sich zu fachbezogenen hochschulpolitischen Themen.
- (3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2).
  - a. bietet die FS CCB regelmäßig öffentliche Sitzungen an, in denen Probleme, Wünsche etc. der Studierenden bzgl. der Lehre und Forschung an der Fakultät Chemie und Chemische Biologie angesprochen bzw. behandelt werden können.
  - b. Arbeitet die FS CCB mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Dortmunder und anderen Studierendenschaften zusammen.

## **Artikel 3: Organe**

- (1) Die Organe der FS CCB sind:
  - a. die Fachschaftsvollversammlung (FVV)
  - b. der Fachschaftsrat (FSR)
- (2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten das Interesse der FS CCB (nach Art. 2) in den Gremien der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft.

## **B. Die Fachschaftsvollversammlung**

### **Artikel 4: Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der FS CCB hat Sitz und Stimme in der FVV.
- (2) Nebenfächer: Studierende des Lehramtes, die Chemie als Fach gewählt haben, jedoch nicht Mitglied der FS CCB sind, sind ebenfalls stimmberechtigt.

### **Artikel 5: Aufgaben**

- (1) Die FVV hat (sofern die Anwesenheitsvoraussetzung erfüllt ist) volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Chemie und Chemische Biologie.
- (2) Die FVV hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS CCB wahrgenommen werden können. Die FVV:
  - a. Beschließt und ändert die Fachschaftssatzung,
  - b. Wählt den FSR und wählt die Mitglieder des FSR ab,
  - c. Entlastet den/die Finanzreferent\*in der FS CCB,
  - d. Erteilt Weisungen an der FSR und die Gremienvertreter\*innen
  - e. entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftsratssatzung.

### **Artikel 6: Öffentlichkeit, Sitzungen**

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester
- (3) Die FVV tagt in der Regel nicht in der vorlesungsfreien Zeit

### **Artikel 7: Einberufung**

- (1) Die FVV wird von dem/der Fachschaftsratbeauftragte\*n (FSRB) bzw. vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt
  - a. auf Beschluss des FSR
  - b. auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder bzw. der Vertreter der FS Chemie und Chemische Biologie im Fakultätsrat (FR)
  - c. auf verlangen von mindestens 5% der Mitglieder der FS CCB
  - d. auf Beschluss des Studierendenparlaments (StuPa) der TU Dortmund
  - e. auf Beschluss einer FVV

In den Fällen b., c. und d. gilt: Die Einberufung der FVV muss unter Angabe der Abstimmungsfrage beim FSR schriftlich beantragt werden. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin gemäß §13 Abs. 6 der Fachschaftsrahmenordnung (FsRO) einzuberufen.

- (3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt „Verschiedenes“ und – außer in den Fällen b. bis e. – den Punkt „Tätigkeiten des FSR/der Gremienvertreter\*innen“ enthalten muss.
- (4) Die Einberufung ist mindestens eine Woche lang vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen und nach Möglichkeit auf der Fachschaftshomepage zu veröffentlichen.

### **Artikel 8: Versammlung, Tagesordnung**

- (1) Der/Die Versammlungsleiter\*in der FVV wird vom FSR aus dessen Mitte bestimmt (in der Regel ein Mitglied des Vorstands), sofern die FVV nicht selbst eine\*n Versammlungsleiter\*in wählt.
- (2) Die FVV bestimmt zwei Protokollant\*innen. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach Art. 9 (1) festgestellt und endgültige TO beschlossen.
- (3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: TO-Punkte einer TO nach Art. 7 (2) in den Fällen b., c. und d. oder den Punkt „Verschiedenes“.

### **Artikel 9: Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die FVV ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 Mitglieder der FS CCB anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines/einer oder mehrerer Stimmberechtigten sind sie geheim. Hiervon ausgenommen sind Geschäftsordnungsanträge, die nie geheim zur Abstimmung kommen und Entscheidungen über Personalfragen, die stets in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (4) Beschlüsse der FVV binden den FSR nur, wenn sich an einer im Anschluss an die FVV Abstimmung mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit (siehe Punkt (3)) der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird. Ansonsten gelten die Beschlüsse der FVV als Empfehlung an den FSR. Abweichend hiervon sind Wahlen sowie der Beschluss und Änderungen der Fachschaftssatzung, welche stets bindend gelten.

- (5) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses einer FVV ist nur durch eine FVV möglich.
- (6) § 43 der Satzung der Studierendenschaft ist anzuwenden. Die FVV ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen einer nach Fachschaftssatzung gegebenen Beschlussfähigkeit zurückgestellt und die FVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde; bei der Einberufung der FVV muss in diesem Fall auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.

### **Artikel 10: Studentische Arbeitsgruppen**

- (1) Die FVV ist berechtigt den FSR mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen (AGs) zu beauftragen. Dessen ungeachtet kann der FSR unabhängig von der FVV AGs unterstützen.
- (2) Die von der FS Chemie und Chemische Biologie finanziell unterstützten AGs sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester in einer FVV oder dem FSR in schriftlicher Form über ihre Arbeit zu berichten.

### **Artikel 11: Protokolle**

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht.

Es enthält:

- Den Zeitpunkt und Ort der Sitzung
- Den Namen des/der Versammlungsleiter\*in und der Protokollant\*innen sowie eine Anwesenheitsliste
- Die beschlossenen TO
- Alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen)
- Wahlergebnisse mit dem vollen Namen der Kandidat\*innen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter\*in und von den Protokollant\*innen unterzeichnet.

## **C. Der Fachschaftsrat**

### **Artikel 12: Mitglieder**

Mitglied im FSR ist, wer nach Art. 15 (2-5) von der FVV in den FSR gewählt wird.

### **Artikel 13: Aufgaben**

Der FSR vertritt die Interessen der FS CCB; er führt die Geschäfte der FS CCB, sorgt für Einhaltung der Bestimmung der Fachschaftsratssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Der FSR ist verpflichtet regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um Mitglieder der FS CCB in allen Fragen zu beraten.

### **Artikel 14: Verantwortlichkeit**

- (1) Jedes Fachschaftsratsmitglied ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet. Abmeldungen müssen schriftlich beim FS-Vorsitzenden (Art. 17) eingereicht werden.
- (2) Der FSR ist der FVV gegenüber verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmung der Fachschaftssatzungen gebunden.

### **Artikel 15: Wahlen, Amtszeit**

- (1) Der FSR wird von der ersten FVV im Wintersemester neu gewählt. Nachwahlen durch eine FVV sind jederzeit möglich. Die Amtszeit des alten FSR endet mit der Wahl des neuen.
- (2) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS Chemie gewählt werden.
- (3) Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn 3 Tage vor der Wahl-FVV dem FSR eine schriftliche Kandidatur vorliegt und bei erfolgreicher Wahl die Annahme des Amtes innerhalb von 7 Tagen ebenfalls schriftlich erfolgt. Sollte die Annahme der Wahl der/des Vorsitzenden oder der/des Finanzreferent\*in bzw. deren Stellvertreter\*innen nicht erfolgen, so kann der FSR gemäß §8 Abs. 1 der FsRO diese Ämter vorübergehend bis zur nächsten FVV durch eine Wahl aus seiner eigenen Reihe besetzen.
- (4) Vor der Wahl wird eine Befragung der Kandidat\*innen durch die FVV vorgenommen.
- (5) Über die Kandidat\*innen wird durch eine Blockwahl abgestimmt, es sei denn mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jede\*n Kandidat\*in

einzelnen abstimmen. Die Wahl der/des Vorsitzenden und Finanzreferent\*in bzw. deren Vertreter muss jeweils gesondert erfolgen.

- (6) Im Falle der Einzelwahl gelten die Kandidat\*innen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen als gewählt.
- (7) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter 5, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (8) Der FSR kann beschließen eine Neuwahl durchzuführen, wenn ihm dies notwendig erscheint.
- (9) Ist das dauerhafte Ausscheiden eines FSR-Mitgliedes aus einem Amt kurzfristig absehbar, so ist dieses Mitglied verpflichtet, andere Mitglieder des FSR in die vakanten Amtsgeschäfte einzuführen.

### **Artikel 16: Abwahl, Rücktritt**

- (1) Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden einzelne FSR-Mitglieder oder den gesamten FSR abwählen.
- (2) Jedes FSR-Mitglied, mit Ausnahme des Vorstandes, kann jederzeit zurücktreten.
- (3) In Fall (1) und (2) endet die Amtszeit unverzüglich.
- (4) Der Rücktritt der/des Vorsitzenden oder der/des Finanzreferent\*in und deren Stellvertreter\*innen ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- (5) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Finanzreferent\*in aus ihrem/seinem Amt aus, ohne dies nach § 44 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft weiterzuführen, so wird das Amt bis zu einer Nachwahl von der/dem jeweiligen Stellvertreter\*in oder der Person, die das Amt der/des Stellvertreter\*in nach § 44 Abs. 4 der Studierendenschaft weiterführt, wahrgenommen. Ist auch eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der FSR unverzüglich aus seiner Mitte ein Mitglied, welche das Amt bis zu einer Nachwahl wahrnimmt. Kommt eine solche Wahl nicht unverzüglich zustande, ist der AStA in Kenntnis zu setzen. Der/die AStA-Beauftragte ist bis zu einer solchen Wahl ein Mitglied der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung des Amtes. Der/die Beauftragte darf, nach Satz 4, nur unaufschiebbare Entscheidungen treffen und hat bei Beschlüssen des FSR nur in unaufschiebbare Angelegenheiten Stimmrecht. Sie/Er ist bei Wahlen nicht stimmberechtigt.



### **Artikel 17: Fachschaftsvorsitzende\*r**

- (1) Die FVV wählt eine\*n Fachschaftsvorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in
- (2) Die/der Fachschaftsvorsitzende vertritt die Fachschaft und den FSR
- (3) Die/der Fachschaftsvorsitzende erhält eine Sperrvollmacht über das Konto der FS Chemie und Chemische Biologie.

### **Artikel 18: Finanzreferent\*in, Kassenwart\*in, Kassenprüfer\*in**

- (1) Die FVV wählt eine\*n Finanzreferent\*in sowie eine\*n Kassenwart\*in mit ihren jeweiligen Stellvertreter\*innen.
- (2) Der/die Kassenwart\*in und die Stellvertretung verwalten die Finanzen der FS Chemie und Chemie Biologie. Sie haben hierzu (nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter\*in) volle Zeichnungsberechtigung und Vollmacht über das Konto der FS Chemie und Chemische Biologie.
- (3) Die Buchhaltungsüberprüfung der FS CCB obliegt dem/der Finanzreferent\*in. Er/Sie erhält ausschließlich den Lesezugriff auf die Konten, überprüft die sachliche Richtigkeit und erhält keinerlei Zugriff auf Bargeld innerhalb der FS.
- (4) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legt der/die Finanzreferent\*in der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.
- (5) Die FVV wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die die Arbeit der Finanzreferent\*innen überprüfen und vor deren Entlastung auf der FVV über diese berichten. Das Rechnungsergebnis und das Ergebnis der Kassenprüfung sind unverzüglich innerhalb der FS bekannt zu machen.
- (6) Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des FSR sein. Sie müssen aber kein Mitglied der FS CCB sein.

### **Artikel 19: Fachschaftsratssitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die FSR-Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Termine sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen, in der Zeit, TO, anwesende Mitglieder des FSR und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant\*in zu unterschreiben.
- (3) Jedes FSR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen zu einer FSR-Sitzung

verhindert sein, so hat die Person dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

(In der Regel bis 14 Uhr des Sitzungstages, mittels E-Mail)

- (4) Der/die Versammlungsleiter\*in ist der/die Fachschaftsvorsitzende bzw. die Stellvertretung.
- (5) Zu Beginn der Sitzung wird die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit einzelner TO-Punkte durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Ratsmitglieder festgelegt.

## **Artikel 20: Beschlussfähigkeit**

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei, bei der FSR-Sitzung anwesend sind.
- (2) Falls der FSR nicht beschlussfähig ist, muss die zu beschließende TO auf den nächsten Termin verschoben werden. Falls beim nächsten Sitzungstermin wieder keine Beschlussfähigkeit vorhanden ist, darf diese TO trotzdem abgestimmt werden (Art. 43 der Satzung der Studierendenschaft).
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des FSR.
- (4) Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder über Finanzfragen beschließen.
- (5) Soweit (4) nicht berührt wird, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit erforderlich.

## **D. Gremienvertreter\*innen**

### **Artikel 21: Definition der Gremienvertreter\*innen**

In dieser Satzung werden unter Gremienvertreter\*innen (GV) verstanden: Die Vertreter\*innen der FS CCB in den Gremien der Fakultät Chemie und Chemische Biologie der Technischen Universität Dortmund und der verfassten Studierendenschaft (ausgenommen FSR), sowie deren Stellvertreter\*innen.

### **Artikel 22: Wahl**

Soweit nicht höher geltende Rechte dem entgegenstehen, wird bei der Wahl der GV wie folgt verfahren:

Wird die Stelle einer/eines GV frei, so wird sie vom FSR öffentlich ausgeschrieben. Der FSR schlägt den studentischen FR-Mitgliedern die Kandidat\*innen vor. Die Wahl erfolgt dann durch die studentischen FR-Mitgliedern, während einer FR-Sitzung.

### **Artikel 23: Berichtspflicht**

- (1) Die GV sind der FVV gegenüber mindestens einmal pro Semester berichtspflichtig und unterbreiten dieser hierbei Vorschläge bezüglich der weiteren Gremienarbeit.
- (2) Die GV sind zur Teilnahme an der FVV verpflichtet.
- (3) Sofern ein Gremium öffentlich getagt hat, wird auf der FVV durch den entsprechenden GV berichtet.
- (4) Eine FVV kann jederzeit die GV eines Gremiums auffordern, zur nächsten FVV einen Bericht nach (1) vorzulegen.
- (5) Die GV koordinieren ihre Arbeit untereinander mit dem FSR.

## **E. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 24: Permanenz von Wahlen und Beschlüssen**

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Chemie und Chemische Biologie vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen diese Satzung verstoßen.

### **Artikel 25: Erstmalige FSR-Wahl**

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

### **Artikel 26: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die 2/3-Mehrheit der Anwesenden von mindestens 5% der Mitglieder der FS CCB in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

### **Artikel 27: Änderung, Außerkrafttreten**

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden, sofern mindestens 5% der Mitglieder der FS Chemie und Chemische Biologie anwesend sind. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

## **F. Verwendete Abkürzungen**

AG	Arbeitsgemeinschaft
CCB	Chemie und Chemische Biologie
FR	Fakultätsrat
FS	Fachschaft
FS CCB	Fachschaft Chemie und Chemische Biologie
FSR	Fachschaftsrat
FVV	Fachschaftsvollversammlung
GV	Gremienvertreter*in
TO	Tagesordnung
FsRO	Fachschaftsrahmenordnung